OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753737/20/MZ/PR**

Datum: **Linz, 21. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. November 2025, GZ: WL-III-WA/0616/2021, betreffend Zuerkennung einer Entschädigung für verfallene Waffen und Munition nach dem Waffengesetz 1996

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als dass dem Beschwerdeführer für die verfallenen Waffen und die Munition eine Entschädigung in der Höhe von 11.604 Euro zuerkannt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

und fasst den **B E S C H L U S S**

II. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution Barauslagen in der Höhe von 1.608,72 Euro für die Beiziehung eines Sachverständigen für den Bereich „Schießwesen, Schusswaffen und Munition" zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wurde mittels Bescheides der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in Folge: belangte Behörde) vom 17. April 2023, GZ: WL-III-WA/0616/2021, ein Waffenverbot verhängt. Die Beschwerde des Bf gegen diesen Bescheid wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5. Oktober 2023, GZ: LVwG-753008/22/KLi/NF/PP/MG, als unbegründet abgewiesen. Die Revision gegen dieses Erkenntnis wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 31. Jänner 2024, Ra 2023/03/0209-5, zurückgewiesen.

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. November 2025, GZ: WL-III-WA/0616/2021, wurde dem Bf über dessen Antrag gemäß § 12 Abs 4 WaffG eine Entschädigung in der Höhe von 10.724 Euro für dessen verfallene Waffen und Munition zuerkannt.

I.3. Diesen Bescheid zog der Bf mit Schreiben vom 18. Dezember 2025 fristgerecht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Beschwerde. In der Beschwerde führt der Bf im Wesentlichen aus, dass die Schätzwerte nicht nachvollziehbar erscheinen würden. Außerdem wären die Zustände zahlreicher einzelner Positionen falsch beschrieben, da Waffen ohne die vorhandenen Magazine geschätzt worden wären. Es wäre weiters eine Waffe ohne Verschluss bewertet worden, obwohl ein solcher vorhanden sei. Ferner hätte die Behörde durch falsche Behandlung zur Wertminderung der Waffen beigetragen. Der Schätzwert der Munition wäre überdies nicht nachvollziehbar.

I.4. Mit Schreiben vom 13. Jänner 2026 wurde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.5. Mit 3. März 2026 wurde der nichtamtliche, gerichtlich beeidete Sachverständige für den Bereich „Schießwesen, Schusswaffen und Munition" Ing. Mag. B__ nach Information des Bf, dass ein Amtssachverständiger nicht zur Verfügung steht, vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragt, ein Gutachten zu erstellen, mit welchem u.a. die am 17. November 2025 zur GZ: P582/3133-25 erfolgte Bewertung der Waffen und Munition des Bf durch die Landespolizeidirektion Wien auf etwaige Mängel überprüft werden sollte. Erstattet wurde dieses Gutachten mit 18. Mai 2026.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerdeschrift des Bf,

das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5. Oktober 2023, GZ: LVwG-753008/22/KLi/NF/PP/MG, sowie insbesondere auch in das am 18. Mai 2026 erstattete Gutachten des nichtamtlichen, gerichtlich beeideten Sachverständigen für den Bereich „Schießwesen, Schusswaffen und Munition" Ing. Mag. B__ sowie das (korrigierte) Schätzgutachten der Landespolizeidirektion Wien.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da eine solche von den Parteien nicht beantragt wurde und bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegensteht.

Zudem wurde der Bf mit Schreiben vom 20. Mai 2026 explizit aufgefordert, sich dahingehend zu äußern, ob er eine mündliche Verhandlung (im Beisein des Sachverständigen zur Erörterung des Gutachtens) wünscht. Von dieser Möglichkeit machte der Bf jedoch keinen Gebrauch.

II. Sachverhalt:

II.1. Über den Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. April 2023, GZ: WL-III-WA/0616/2021, ein Waffenverbot verhängt. Waffen und Munition des Bf wurden von der belangten Behörde sichergestellt. Die Beschwerde des Bf gegen diesen Bescheid wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5. Oktober 2023, GZ: LVwG-753008/22/KLi/NF/PP/MG, als unbegründet abgewiesen. Die Revision gegen dieses Erkenntnis wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 31. Jänner 2024, Ra 2023/03/0209-5, zurückgewiesen.

II.2. Der Bf, als Eigentümer der Waffen und der Munition, stellte mit 1. Oktober 2024 einen Antrag auf Entschädigung bei der belangten Behörde. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. November 2025, GZ: WL-III-WA/0616/2021, wurden dem Bf 10.724 Euro Entschädigung auf Basis eines Schätzgutachtens der Landespolizeidirektion Wien zuerkannt.

II.3. Der Schätzwert der verfallenen Waffen und der Munition des Bf beträgt 11.604 Euro.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum tatsächlichen Schätzwert der verfallenen Waffen und der Munition des Bf ergeben sich aus dem Gutachten des Ing. Mag. B__, mittels

dem insbesondere das Schätzgutachten der Landespolizeidirektion Wien zur GZ: P582/3133-25 in Hinsicht auf etwaige Mängel einer Prüfung unterzogen werden sollte, in Zusammenschau mit dem ursprünglichen (korrigierten) Schätzgutachten der Landespolizeidirektion Wien.

Aus dem Gutachten des Ing. Mag. B__ ergibt sich diesbezüglich insbesondere, dass das Schätzgutachten der Landespolizeidirektion Wien keinerlei grundlegenden methodischen Fehler oder eine Verletzung von Formvorschriften aufweist, es mithin dem „state of the art" entspricht. Außerdem ist die im Schätzgutachten gewählte Methode, den Zustand mit einer Skala 1 - 5 zu bewerten, als anerkannte und gängige Methode anzusehen.

Für das erkennende Gericht bestehen sohin keine Gründe, an der Schlüssigkeit der vollständigen und widerspruchsfreien Gutachten zu zweifeln. Dem Bf wurde das Gutachten des Ing. Mag. B__ zudem in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis und Möglichkeit übermittelt, dazu Stellung zu nehmen. Überdies wurde dem Bf explizit die Möglichkeit eingeräumt, zu verlangen, dass das Gutachten im Rahmen einer mündlichen Verhandlung erörtert werden soll. Von dieser Möglichkeit machte der Bf jedoch keinen Gebrauch.

Mithin waren beide Gutachten der Entscheidung des erkennenden Gerichtes zugrunde zu legen.

Aufgrund des Gutachtens des Ing. Mag. B__ konnte in Zusammenschau mit dem ursprünglichen (korrigierten) Schätzgutachten der Landespolizeidirektion Wien die vormals zugesprochene Entschädigungssumme entsprechend erhöht werden. Einerseits waren 680 Euro zur Gesamtsumme zu addieren, da die (funktionsfähigen) Schreckschusswaffen des Bf samt den zugehörigen Magazinen zu schätzen gewesen wären. Andererseits waren nochmals 200 Euro zur Gesamtsumme zu addieren, da ein mit 30. Jänner 2026 nachgereichter – im korrigierten Schätzgutachten der Landespolizeidirektion Wien bereits berücksichtigter – Verschluss einer Repetierbüchse Marke Winchester den Schätzwert dieser Waffe erhöhen konnte.

Im Ergebnis war daher eine Summe von 11.604 Euro als Schätzwert festzustellen.

III.2. Der übrige festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerdeschrift des Bf und dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5. Oktober 2023, GZ: LVwG-753008/22/KLi/NF/PP/MG.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 12 Abs 2 Z 1 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen Waffen und Munition unverzüglich sicherzustellen. Gemäß § 12 Abs 3 Z 1 WaffG gelten mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen. Gemäß § 12 Abs 4 WaffG hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs 1 leg cit zu stellen.

IV.1.1. Die Zuerkennung einer angemessenen Entschädigung im Sinne des § 12 Abs 4 WaffG ist erforderlich, um durch den Verfall, der mit Rechtskraft des Waffenverbotes ex lege eintritt, nicht unverhältnismäßig in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht des Betroffenen einzugreifen. Vom Verfall „betroffen" ist eine Person dann, wenn die Waffen vorher ihr Eigentum waren (vgl. VwSlg 17.483 A/2008).

Unter dem Begriff „angemessene Entschädigung" ist der objektive Verkehrswert (im Sinne des § 305 erster Halbsatz ABGB) zu verstehen, sohin der ortsübliche Marktwert, zusammengesetzt aus dem Preis für eine Neubeschaffung, vermindert um den Wertverlust durch Abnützung, veraltete Technik und dergleichen; der Wert der besonderen Vorliebe im Sinne des § 305 zweiter Halbsatz ABGB ist nicht zu berücksichtigen (vgl. VwSlg 17.483 A/2008; *Grosinger/Siegert/Szymanski*, Das österreichische Waffenrecht[5] [2020] 96; siehe auch VwGH 21.04.1970, 1862/69). Der Gesetzgeber hat hierbei durch die Bestimmung des § 12 Abs 4 WaffG der vom Verfall betroffenen Partei keinen Einfluss auf die Verwertung ihrer Waffen eingeräumt; sie trägt daher weder das Risiko, eine dem objektiven Wert nicht entsprechende Entschädigung zu erhalten, noch hat sie die Möglichkeit, Liebhaberpreise zu erzielen (vgl. *Grosinger/Siegert/Szymanski*, Waffenrecht[5] 96).

Die Ermittlung der Entschädigung hat regelmäßig auf Grundlage eines Schätzgutachtens über den objektiven Verkehrswert der verfallenen Gegenstände zu erfolgen (VwSlg 17.483 A/2008).

IV.1.2. Im vorliegenden Fall hat der Bf als Eigentümer der mit Rechtskraft des Waffenverbotes ex lege verfallenen Waffen und Munition mit 1. Oktober 2024 rechtzeitig einen Antrag auf Zuerkennung einer Entschädigung bei der belangten Behörde gemäß § 12 Abs 4 WaffG gestellt.

Die auf Basis des Schätzgutachtens der Landespolizeidirektion Wien erfolgte Entschädigung betrug zunächst 10.724 Euro. Auf Basis des (korrigierten) Schätzgutachtens in Zusammenschau mit dem Gutachten des nichtamtlichen, gerichtlich

beeideten Sachverständigen für den Bereich „Schießwesen, Schusswaffen und Munition" Ing. Mag. B__ war – wie bereits ausgeführt – eine Entschädigungssumme von 11.604 Euro als angemessene Entschädigung im Sinne des § 12 Abs 4 WaffG festzusetzen.

IV.1.3. Mangels (rechtlicher) Möglichkeiten des Bf, Einfluss auf die Verwertung seiner Waffen zu nehmen, wie auch im Lichte der Ausführungen des Sachverständigen Ing. Mag. B__, dass eine Versteigerung der Waffen sowie der Schreckschusswaffen in Konvoluten kaum einen höheren Erlös erzielen würde, eine Versteigerung der Munition überdies gar nicht über das Dorotheum möglich ist, erübrigen sich auch weitere Ausführungen hinsichtlich einer allfälligen Versteigerung der Waffen.

IV.1.4. Überdies wird zu konstatieren sein, dass es für die vom Bf ins Treffen geführte Vorgangsweise, dessen Waffen und Munition in Hinblick auf eine allfällige zukünftige Aufhebung dessen Waffenverbotes bis dahin (weiter) behördenseitig zu verwahren und nach Aufhebung des Waffenverbotes zu restituieren, keine Rechtsgrundlage gibt. Vielmehr gelten die Waffen und die Munition des Bf mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gemäß § 12 Abs 3 WaffG ex lege als verfallen und das Eigentum an den verfallenen Gegenständen geht auf den Bund über (vgl. VwGH 23.11.1988, 88/01/0214). Eine Ausfolgung wäre demgegenüber nur denkbar, wenn das Waffenverbot nicht in Rechtskraft erwachsen wäre, was hier aber offenkundig nicht der Fall war (vgl. auch VwSlg 16.606 A/2005).

IV.1.5. Mithin war spruchgemäß zu entscheiden und der Beschwerde des Bf insofern stattzugeben, als dass nunmehr als Entschädigung für dessen verfallene Waffen und die Munition 11.604 Euro zuzuerkennen sind.

IV.2. Zur Vorschreibung der Sachverständigengebühren (Spruchpunkt II):

IV.2.1. Nichtamtliche Sachverständige haben gemäß § 53a Abs 1 AVG für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr die §§ 24 bis 37, 43 bis 49 und 51 des Gebührenanspruchsgesetzes – GebAG, BGBl. Nr. 136/1975, sinngemäß anzuwenden. Die Gebühr ist gemäß § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat. Gemäß § 53a Abs 2 AVG ist die Gebühr von der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, mit Bescheid zu bestimmen.

Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, hat dafür gemäß § 76 Abs 1 AVG die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen

von Amts wegen zu tragen sind. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen zustehen.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, […], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

IV.2.2. Der Bf beantragte bei der belangten Behörde eine Entschädigung für dessen verfallene Waffen und verfallene Munition.

IV.2.3. Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes zog das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen nichtamtlichen, gerichtlich beeideten Sachverständigen für den Bereich „Schießwesen, Schusswaffen und Munition" bei, da dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Amtssachverständiger zur Verfügung stand.

IV.2.4. Der Sachverständige erstattete sodann sein schriftliches Gutachten, welches nach Gewährung von Parteiengehör – eine Gutachtenserörterung wurde von keiner Partei beantragt – den Sachverhaltsfeststellungen und in weiterer Folge der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt wurde. Für seinen Aufwand legte der Sachverständige eine Gebührennote nach dem Gebührenanspruchsgesetz vor.

Die Gebühren (Barauslagen) wurden mit Beschluss vom 19. Mai 2026 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festgesetzt und am 29. Mai 2026 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beglichen.

IV.2.5. Für die Überprüfung hinsichtlich allfälliger Mängel des am 17. November 2025 zur GZ: P582/3133-25 ergangenen Schätzgutachtens der Landespolizeidirektion Wien wie auch zur Frage, ob eine allfällige Versteigerung der Waffen theoretisch möglich und einen höheren Gewinn einbringen würde, war die Beiziehung eines Sachverständigen für den Bereich „Schießwesen, Schusswaffen und Munition" erforderlich.

Der Sachverständige hat die angefallenen Gebühren richtig bekanntgegeben. Der Betrag wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dem genannten Beschluss bestimmt und beglichen.

IV.2.6. Diese Barauslagen waren dem Bf mithin gemäß § 76 AVG iVm § 17 VwGVG vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist sowohl hinsichtlich Spruchpunkt I. als auch Spruchpunkt II. unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Zudem orientiert sich die vorliegende Entscheidung an der einheitlichen und im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfall und Entschädigung nach § 12 WaffG. Auch sonstige Gründe für das Vorliegen einer Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer